

Landtags-Abschied.

für die in den Jahren 1874 und 1875 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Anträge der im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

Wahl des Landraths Seul zu Neuß zum Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 3. Juni 1874 entsprechend, haben Wir die Wahl des früheren Landraths Seul zu Neuß zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz bestätigt und demgemäß die für den 2c. Seul ausgefertigte Bestallung unter dem 31. Juli 1874 vollzogen.

Zusatz zu §. 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung.

Dem in der Adresse vom 3. Juni 1874 beantragten Zusätze zu §. 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung, haben wir durch Erlaß vom 15. August 1874 Unsere Genehmigung ertheilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Neue Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 3. Juni 1874, die Entwürfe zu der beabsichtigten neuen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen, haben Wir keine Folge geben können, da jene Gesetze den Charakter allgemeiner Organisationsgesetze an sich tragen, über welche eine Anhörung der Provinzial-Landtage grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

Ständische Vertretung der Gemeinden Oberhausen und Malsatt.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 6. und 9. Juni 1874 entsprechend, haben Wir den Gemeinden Oberhausen und Malsatt eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß zu diesem Behufe Oberhausen

dem Collectivverbande der Städte Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Rees und Iffelburg und Mafstatt dem Collectivverbande der Städte Saarlouis, Saarbrücken, St. Johann und Othweiler (Artikel VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 Gesetz-Sammlung Seite 103) angeschlossen werden, um an der Wahl der von diesen Collectivverbänden zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Siebenter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Den mit der Adresse vom 10. Juni 1874 vorgelegten siebenten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir durch Erlaß vom 20. November 1874 mit einer Fassungsänderung im 3. Article des §. 59 genehmigt.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen.

In Folge der Petition vom 8. Juni 1874 um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen sind Verhandlungen über den Gegenstand eingeleitet, nach deren noch zu erwartendem Abschlusse die Angelegenheit in nähere Erwägung gezogen werden wird.

Ständische Vertretung der Gemeinde Ehrenfeld.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 8. April 1875 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Ehrenfeld eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Collectivverbande der Städte Bonn, Müstereifel, Euskirchen, Zülpich und Rheinbach (Artikel VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827, Gesetz-Sammlung Seite 103) angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Collectivverbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, sowie die Wahl eines Landes-Directors der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landes-Director der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. O. Grafen von Billers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können.

Nachdem der Graf von Billers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landesdirector abgelehnt hat, wird Seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite, zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben werden, da die Be-

stimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirector bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.

Verleihung der Rittergutsqualität an die Güter Commende-Muffendorf und Sibach.

Die Bescheidung auf den Antrag der zum 23. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 8. April 1875 auf Verleihung der Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter an das dem Freiherrn Carl Joseph von Fürstenberg zu Muffendorf gehörige Gut Commende Muffendorf im Kreise Bonn und an das dem Freiherrn Egon von Fürstenberg zu Gimborn gehörige Gut Sibach im Kreise Wipperfürth, behalten wir Uns vor.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gezogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

geez. Gr. Eulenburg. Falk.

Propositionsdekret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen an Sie die Aufforderung ergehen, die zur Ausführung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 497) erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Zugleich wollen Unsere getreuen Stände die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds und die Uebertragung der Verwaltung des letzteren an den Provinzialverband und dessen Organe mit Rücksicht auf die durch den Erlaß des Dotationsgesetzes veränderten Umstände einer erneuten Berathung unterziehen.

Unseren getreuen Ständen werden hierüber sowie über einige andere provinzielle Angelegenheiten durch Unseren Kommissarius entsprechende Mittheilungen zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gezogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

geez. Gr. Eulenburg, Falk.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.